

Entwurf
- Fassung ab 01.01.2017 -



Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mit beschränkter Haftung

§ 1
Name, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig
mit beschränkter Haftung.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Flensburg. Sie unterhält eine Geschäftsstelle in Schleswig und ist berechtigt, weitere Geschäftsstellen zu unterhalten.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2
Gegenstand

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, aus Gründen des öffentlichen Zwecks und Wohls die Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter zu stärken und die Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger sowie die Ansiedlung neuer junger und innovativer Unternehmen,

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 2 von 16

- die Anwerbung, Ansiedlung und Betreuung geeigneter Unternehmen,
- die Vermittlung von Gewerbegrundstücken,
- die Innovationsförderung,
- die Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- die beratende Unterstützung bei der Existenzgründung,
- die Vermittlung von Kontakten und der Aufbau von wirtschaftlichen Netzwerken,
- die Durchführung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung.

Gegenstand der Gesellschaft ist zudem der Betrieb eines Technologiezentrums in Flensburg mit Fokus auf junge, innovative regionale KMU. Das Zentrum soll technologieorientierten Unternehmen und Dienstleistern den Aufbau eines am Markt erfolgreichen Unternehmens erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Büro- und Serviceräumen, von Werkstätten, von zentralisierten Bürodienstleistungen, Bereitstellen technischer Infrastruktur sowie durch das Angebot von Beratungsdiensten und Kooperationen mit Hochschulen. Ferner vermietet die Gesellschaft Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens, auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landesteil Schleswig hinzuwirken. Dieses geschieht insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung der von der EU, der Bundesrepublik Deutschland und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aufgelegten Förderprogramme sowie durch Förderung und Durchführung regionaler Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standorts dienen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in oder für Gemeinden tätig zu werden, die nicht selbst bzw. nicht über das jeweilige Amt an der Gesellschaft beteiligt sind.

(2) Die Gesellschaft kann auch von der Stadt Flensburg, den Städten, Gemeinden, amtsfreien Gemeinden oder den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg, sowie von Zweckverbänden, soweit diese Gesellschafter sind, beauftragt werden, für deren Rechnung Grundstücke der industriellen oder gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuzuführen.

(3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung der aufgeführten Zwecke selbst beratend tätig werden, Kontakte für weitergehende Beratungsangebote vermitteln sowie Projekte zum Ausbau der

Entwurf - Fassung ab 01.01.2017 -

gewerbebezogenen Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung der Region Schleswig / Syddanmark durchführen und unterstützen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen, Leistungen abzurechnen sowie öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen.

(5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen bzw. die Unternehmensführung von anderen Gesellschaften übernehmen oder Dienstleistungen erbringen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

(6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihrer Ziele Regionalkonferenzen durchführen.

§ 3 Gesellschafter

Gesellschafter können die Stadt Flensburg, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie die amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln im Kreis Schleswig-Flensburg, der Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt“ und der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby“ sein.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 102.750,00 EURO.

(2) Die Gesellschafter sind an dem Stammkapital wie folgt beteiligt:

Gesellschafter	Nennbetrag des Geschäftsanteils	prozentualer Anteil am Stammkapital
Stadt Flensburg	49.329,00 €	48,01%
Kreis Schleswig-Flensburg	18.721,00 €	18,23%
Zweckverband IKG	4.100,00 €	3,99%
Zweckverband WEG	4.100,00 €	3,99%
Stadt Schleswig	3.750,00 €	3,65%

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Amt Kropp/Stapelholm	2.250,00 €	2,19%
Amt Arensharde	1.950,00 €	1,90%
Amt Geltinger Bucht	1.800,00 €	1,75%
Amt Südangeln	1.550,00 €	1,51%
Gemeinde Harrislee	1.500,00 €	1,46%
Amt Schafflund	1.500,00 €	1,46%
Amt Süderbrarup	1.450,00 €	1,41%
Stadt Kappeln	1.400,00 €	1,36%
Amt Oeversee	1.400,00 €	1,36%
Gemeinde Handewitt	1.200,00 €	1,17%
Amt Eggebek	1.150,00 €	1,12%
Amt Hürup	1.100,00 €	1,07%
Amt Haddeby	1.050,00 €	1,02%
Stadt Glücksburg	950,00 €	0,92%
Amt Langballig	950,00 €	0,92%
Gemeinde Mittelangeln	627,00 €	0,61%
Gemeinde Sörup	550,00 €	0,54%
Amt Kappeln-Land/Stadt Arnis	300,00 €	0,29%
Amt Mittelangeln	73,00 €	0,07%

§ 5 Nachschusspflicht, Ergebnisverwendung

(1) Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste in dem Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse haben sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen bzw. Ausgleichszahlungen im Verhältnis ihrer Anteile. Für nicht beigetretene bzw. ausgeschiedene Ämter, Gemeinden und Städte übernimmt der Kreis Schleswig-Flensburg den auf diese Ämter, Gemeinden und Städte entfallenden Anteil.

(2) Für den Fall, dass die Gesellschaft Gewinne erzielen sollte, sind diese in die Gewinnrücklage einzustellen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, Vorauszahlungen auf einen für das laufende Jahr zu erwartenden Verlust jeweils zu Beginn eines Quartals zu leisten.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 5 von 16

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Investitions- und Finanzplanes, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegt, sowie einen Stellenplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung vorab zur Kenntnis zu übermitteln. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

(4) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Geschäftsanweisungen der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter jeweils einen Monat nach Quartalsende über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der jeweiligen Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 6 von 16

(6) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus

8 von der Stadt Flensburg zu benennenden Mitgliedern,

4 vom Kreis Schleswig-Flensburg zu benennenden Mitgliedern,

4 von den Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden sowie den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg insgesamt zu benennenden Mitgliedern,

1 von dem Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg-Handewitt“ zu benennendes Mitglied.

Diese Besetzung gilt bis zur Kommunalwahl im Jahr 2018.

Nach der Kommunalwahl 2018 reduziert sich die Anzahl der Mitglieder wie folgt auf:

6 von der Stadt Flensburg zu benennende Mitglieder,

3 vom Kreis Schleswig-Flensburg zu benennende Mitglieder,

3 von den Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden sowie den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg insgesamt zu benennende Mitglieder,

1 von dem Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg-Handewitt“ zu benennendes Mitglied.

(2) Die Gesellschafter können für jedes ordentlich entsandte Mitglied ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied benennen.

(3) Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird für einen Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren vom 01.01. bis zum 31.12. abwechselnd von der Stadt Flensburg (Oberbürgermeister) – beginnend –

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 7 von 16

und dem Kreis Schleswig-Flensburg (Landrat) gestellt. Derjenige, der den Vorsitzenden nicht stellt, stellt den Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der Wahlperiode, für die sie berufen wurden bzw. mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, aber nicht vor Berufung eines Nachfolgers durch die jeweilige Gesellschaftergruppe.

(5) Die entsendenden Gesellschafter und Gesellschaftergruppen sind berechtigt, den von ihnen entsandten bzw. auf ihre Veranlassung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.

§ 10

Tätigkeit des Aufsichtsrats

(1) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.

(2) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, und zwar mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung bedarf der Textform. Zwischen dem Tage der Absendung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung mittels (Computer-)Fax oder elektronischer (E-Mail) mit Absendung der Einladung. Bei schriftlicher Einladung beginnt der Lauf der Frist drei Tage nach der Aufgabe zur Post. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, eine ladungsfähige E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Empfang der E-Mail per (ggf. auch automatischer) Empfangsbestätigung zu bestätigen – dies dient lediglich der Klarstellung und Beweiserleichterung und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einladung. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Grundes verlangen. Jede Ladung zu einer Aufsichtsratssitzung ist der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter zur Kenntnis zu geben. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 zur Entscheidung an, ist die Ladung zusätzlich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 8 von 16

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) In Eilfällen können Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied an der Beschlussfassung beteiligt und damit einverstanden ist.

(6) Soll schriftlich (postalisch), fernmündlich, mittels (Computer-) Fax oder mittels elektronischer Nachricht (E-Mail) abgestimmt werden, hat der Vorsitzende die Gegenstände der Beschlussfassung allen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils auf dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Wege mitzuteilen, dabei Beschlussvorschläge zu machen und sie zu begründen. Zugleich hat er eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die bei schriftlicher Abstimmung zwei Wochen, bei Abstimmung mittels (Computer-) Fax oder mittels elektronischer Nachricht (E-Mail) drei Tage nicht unterschreiten darf.

(7) Über jede Aufsichtsratssitzung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern in elektronischer Form zuzuleiten. Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als durch das einzelne Mitglied genehmigt, sofern dieses der Richtigkeit der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach deren Erhalt gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich widerspricht.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Sie gelten dann insoweit als anwesend.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Er hat sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 9 von 16

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie anderen, im Einzelfall vom Aufsichtsrat bestimmten Mitgliedern auf ihr Verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben und ihnen Einblick in die Bücher und Schriften sowie in den Bestand der Kasse zu gewähren.

(3) Zu den Befugnissen des Aufsichtsrats gehört die Beschlussfassung über:

- a) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten,
- b) die Zustimmung zum Abschluss und zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen, die eine Einstufung von TVöD Entgeltgruppe 13 und höher vorsehen,
- c) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten, soweit der Wert des Gegenstandes 100.000 EURO übersteigt,
- d) die Zustimmung zu sonstigen Vorhaben im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3, wenn die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen den Betrag von 100.000 EURO übersteigen,
- e) die Aufnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und Darlehen, wenn der Betrag 40.000 EURO übersteigt,
- f) den Abschluss von Kooperationsverträgen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder, wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung einberufen. In jedem Jahr muss mindestens eine Gesellschafterversammlung stattfinden und zwar in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Für die Form und Frist der Einladung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse zu einer Versammlung zusammentreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue

Entwurf **- Fassung ab 01.01.2017 -**

Seite 10 von 16

Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Unternehmenspolitik,
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- h) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- i) die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen nach § 17,
- j) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen bzw. -anteilen,
- k) die Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft,
- l) die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 18,
- m) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,
- n) die Erhöhung von Beteiligungen nach lit. m),
- o) die Eingehung von Rechtsgeschäften nach § 103 GO,
- p) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den Vorschlag über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, und die Benennung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 Abs. 4,
- q) der Stellen-, Investitions- und Erfolgsplan.

(5) Jeder Gesellschafter wird durch eine von ihm zu benennende Person vertreten; diese muss befugt sein, den Gesellschafter allein und ohne Einschränkung zu vertreten. Für jede über zehn

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 11 von 16

Prozent hinausgehende, weitere begonnenen zehn Prozent am Stammkapital ist er berechtigt, jeweils eine weitere Person zu benennen. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sowie die jeweilige Beteiligungsverwaltung sind unabhängig von den Sätzen 1 und 2 berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. In Angelegenheiten nach Absatz 4 lit. b), c), i) und k) sind die Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen.

(7) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 EURO eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Über jede Gesellschafterversammlung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen - einschließlich der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses - ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und damit einverstanden ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Nebenflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Arbeit der Gesellschaft durch Bereitstellung von Informationen und durch geeignete Maßnahmen innerhalb ihrer Organisationen zu unterstützen. Sie können die Gesellschaft beauftragen, in ihrem Namen zu handeln, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 14

Kooperationen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung ihrer Ziele Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften oder Institutionen abzuschließen.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 12 von 16

(2) Vertreter der Kooperationspartner können zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung als Gäste eingeladen werden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung entscheidet über die Einladung, wenn die Gesellschafterversammlung nicht widerspricht.

§ 15

Jahresabschluss

(1) Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat und zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,

- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 13 von 16

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Prüfung der Gesellschaft

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geprüft. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. Das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein entfällt, wenn der Innenminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Gesellschaft auf Antrag hiervon befreit.

(3) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stellen den Jahresabschluss geprüft haben und ob die Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung den geprüften Jahresabschluss zur Feststellung und die Entlastung der Geschäftsführung vor.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung (beispielsweise Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen, sonstige Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 14 von 16

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Abtretung oder Veräußerung seines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon, so steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ein Vorkaufsrecht hieran zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses den übrigen Gesellschaftern in entsprechendem Verhältnis an. Die Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zur geplanten Veräußerung erfolgen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die §§ 463 ff. BGB.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig,

a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterverpflichtungen grob verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;

b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, den Anteil einziehen. Sie kann den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss mit der einfachen Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst wird.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 20.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 15 von 16

§ 19

Kündigung, Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Kündigt eine Stadt, amtsfreie Gemeinde, ein Amt aus dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg oder eine der amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln die Gesellschaft oder erklärt ihren Austritt, geht deren Beteiligung auf den Kreis Schleswig-Flensburg über. Eine Wertermittlung und Auszahlung des Abfindungsguthabens nach § 20 Absätze 1 und 2 findet in diesem Fall nicht statt.

(2) Treten die Stadt Flensburg oder der Kreis Schleswig-Flensburg als Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder kündigen diese, so wird die Gesellschaft aufgelöst. § 21 Abs. 1 findet für diesen Fall keine Anwendung. Bei Kündigung oder Austritt anderer Gesellschafter wird diese nicht aufgelöst. Die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Austritt oder der Kündigung entstehenden Kosten sind von dem austretenden Gesellschafter zu tragen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche Person zu verlangen. § 18 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Wertermittlung

(1) In allen Fällen eines Ausscheidens eines Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrunde, erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils.

(2) Die Auszahlung des nach Absatz 1 ermittelten Wertes des Geschäftsanteils erfolgt höchstens bis zum Nennwert der Einlage in zwei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Jahresersten. Sofern die Abfindung zum Nennwert gemäß Satz 1 unwirksam sein sollte, ist als Abfindung der niedrigste zulässige Betrag zu zahlen. Der Zahlungsanspruch ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Raten fällig.

Entwurf

- Fassung ab 01.01.2017 -

Seite 16 von 16

(3) Die Gesellschaft oder ein sonstiger Zahlungsverpflichteter ist berechtigt, den Abfindungsbetrag vorzeitig auszuzahlen.

§ 21

Auflösung und Liquidation

(1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals beschließen.

(2) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Sollte bei Auflösung der Gesellschaft ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft wird mit den angrenzenden Regionen kooperieren. Auf deren Wunsch kommt auch eine gebietsmäßige Ausweitung und Beteiligung in Betracht.

(2) Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dieses gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nichts anderes im Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

[notarieller Beglaubigungsvermerk]